

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-462.301/0023-VII/B/7/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagMM

Klappe (DW) Fax (DW)  
39179

Datum  
14.10.2016

### **BMASK-Sammelnovelle Entfall der Auflagepflicht**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übersendung oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit Jahrzehnten besteht für Unternehmen die sinnvolle Verpflichtung, alle Gesetze und Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenschutz im weiteren Sinn im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Sie dient unter anderem der Transparenz der geltenden Arbeitszeitregelungen und soll die Einhaltung jener Vorschriften fördern, die dem Schutz der Beschäftigten dienen. Die Verpflichtung für Arbeitgeber, ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetze an einer für AN „leicht zugänglichen Stelle“ (oder mittels Datenträgern samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel) zugänglich zu machen, soll in erster Linie ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit geben, sich darüber zu informieren, dass es solche Vorschriften überhaupt gibt und welche (zB Arbeitszeitbegrenzungen) für sie konkret gelten. Entfielen die Aushangpflicht, so würde damit auch diese Information beseitigt.

Schon durch Novelle 2001 war den Arbeitgebern zur Erleichterung die Möglichkeit eingeräumt worden, der Auflagepflicht auch auf elektronischem Weg zB durch Hinweis auf das betriebsinterne Intranet nachzukommen.

Durch die Gesetzesänderung soll die Auflagepflicht von Gesetzen sowie derzeit bestehende Informationsverpflichtungen in diversen Arbeitnehmerschutzbestimmungen für alle ArbeitnehmerInnen (ausgenommen LenkerInnen) im Betrieb entfallen. Infolgedessen soll weiters auch im Dienstzettel nicht mehr auf diese Einsichtsmöglichkeit im Betrieb hingewiesen werden müssen.

Wegfallen soll die Auflagepflicht, die jeweils geregelt ist in § 24 AZG, § 23 ARG, § 9 KA-AZG, § 18 BäckereiarbeiterInnenG, § 17 MSchG, § 27 KJBG, § 60 GIBG, § 125 und § 129 ASchG samt darauf beruhenden zahlreichen Verordnungen (zB ArbeitsstättenVO, VO über Beschäftigung) sowie § 23a BEinstG.

Das bedeutet, dass ganz fundamentale Gesetze, die dem Arbeitnehmerschutz dienen in Hinkunft nicht mehr im Betrieb aufliegen müssen. Auch der verpflichtende Hinweis bereits im Dienstzettel auf im Betrieb bestehende Möglichkeiten zur Einsicht ins AZG bzw ARG (§ 17c AZG, 22d ARG) soll entfallen. Der Wegfall der Auflagepflicht bezüglich MSchG und GIBG betrifft vor allem Frauen und Personen, die durch das GIBG speziell geschützt werden sollen, besonders stark!

Bezüglich Arbeitszeit unverändert weiterbestehen soll nur § 25 AZG, der eine Aushangpflicht für die jeweilige Arbeitszeiteinteilung, die für die in der Betriebsstätte tätigen Arbeitnehmer gilt (zB Gleitzeitvereinbarung, Pausenregelungen) vorsieht. Eine Kontrolle der innerbetrieblichen Zeiteinteilungen ist aber erst durch Einblick in die dazugehörigen Gesetze, zu deren Auflage der AG (derzeit noch) gem § 24 AZG bzw § 23 ARG verpflichtet ist, möglich.

Auch auf Baustellen und besonders gefährlichen Betriebsstätten würde das ASchG samt einschlägigen Verordnungen nicht mehr aufliegen. Durch bessere Information der ArbeitnehmerInnen und Prävention ist in den letzten Jahren die Anzahl der Arbeitsunfälle stark zurück gegangen. Die Arbeitszeithöchstgrenzen sind gerade auf Baustellen von großer Relevanz, da das Unfallrisiko nachweislich bereits ab der neunten Arbeitsstunde exponentiell ansteigt.


Aufgrund der Komplexität mancher Regelungen (Gesetze und VO) ist auch nicht davon auszugehen, dass alle gesetzlichen Regelungen so ohne weiteres im Internet von jeder/m ArbeitnehmerIn, problemlos recherchiert und aufgefunden werden können. Die Auflagepflicht für den Arbeitgeber ist daher trotz Internet auch heute noch sinnvoll.

Die in Aussicht genommene Entlastung für die Unternehmen ist minimal und beträgt laut den Materialien im Durchschnitt nur EUR 10,- (!) pro Unternehmen. In Betrieben, die bisher den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflage mittels EDV im betriebsinternen Intranet nachgekommen sind, entstanden schon bisher keine zusätzlichen Kosten und kein überbordender Verwaltungsaufwand.

Es soll also eine sinnvolle Regelung zugunsten der ArbeitnehmerInnen beseitigt werden, obwohl dies den Unternehmen finanziell keine merkbaren Vorteile bringt. Der Sinn der Abschaffung kann daher offensichtlich nicht in einer Verwaltungsvereinfachung und Einsparung für die Unternehmen liegen, sondern lediglich darin, den ArbeitnehmerInnen den Zugang zu Informationen zu erschweren.

Der Österreichisch Gewerkschaftsbund ist selbstverständlich dazu bereit, Gespräche über eine Neugestaltung der Aushangpflicht zu führen, solange diese das Ziel verfolgen, den Zugang zu Informationen für die ArbeitnehmerInnen zu erleichtern oder zumindest nicht zu erschweren. Den vorliegenden Entwurf zu einer Gesetzesnovelle zwecks Entfall der Auflagepflicht lehnen wir hingegen entschieden ab.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär